

DER STADTRAT VON CHUR

hat sich in seiner Sitzung vom 26. Januar 1951 mit einer Eingabe des Stadtbauamtes betreffend den Bebauungsplan des Daleugutes befasst.

Der Rat hat erneut zum Bebauungsplan Daleugut Stellung genommen, nachdem die Vorlage zwecks Abänderung einzelner Vorschriften an das Bauamt zurückgewiesen worden war. Nach Kenntnismahme der Ausführungen des Stadttingenieurs sind die gestellten Anträge zum Beschluss erhoben worden.

Der Stadtrat hat demnach beschlossen:

1. Die Baulinien

- a) der projektierten Otto Barblanstrasse (Rheinstrasse bis Augusto Giacomettistrasse),
 - b) der projektierten Augusto Giacomettistrasse (Rheinstrasse bis Untere Plessurstrasse),
 - c) des Enzianweges (Signinastrasse bis Untere Plessurstrasse),
 - d) des Primelweges (Otto Barblanstrasse bis Untere Plessurstr.),
 - e) des Myrthenweges (Otto Barblanstrasse bis Untere Plessurstr.),
 - f) des Sardonaweges (Otto Barblanstrasse bis Untere Plessurstr.),
 - g) der Rheinstrasse (Fortunastrasse bis Rheingutstrasse)
- werden im Sinne des Planes St.A. No. 1313 genehmigt.

2. Nachstehende Baulinienstücke bei der Einmündung der neuen Quartierstrassen werden aufgehoben:

- a) die nordwestliche Baulinie der Signinastrasse bei der Einmündung des Enzianweges auf eine Länge von 25 m,
- b) die nordöstliche Baulinie der Unteren Plessurstrasse bei der Einmündung des Enzianweges auf eine Länge von 24 m, der Augusto Giacomettistrasse auf eine Länge von 35 m, des Primelweges auf eine Länge von 24 m, des Myrthenweges auf eine Länge von 24 m, des Sardonaweges auf eine Länge von 25 m,
- c) die südöstliche Baulinie der projektierten Rheingutstrasse bei der Einmündung der Otto Barblanstrasse auf eine Länge von 44 m.

3. Die für das Daleugut entsprechend Plan St.A. No. 1299 mit oranger Farbe eingeschlossenen Grundstücke (umfassend die Kat. No. 1284 bis 1288, 1293, 1629, 2786, 3344, 3345, 4233, 4255, 4256, 4333, 4335, 4357) aufgestellten besonderen Bauvorschriften sowie die dazugehörigen Schemapläne werden genehmigt und für die Ueberbauung verbindlich erklärt.

4. Das Stadtbauamt wird mit der Durchführung des genäss Art. 16 der städtischen Bauordnung erforderlichen öffentlichen Auf-lageverfahrens beauftragt.
5. Mitteilung an das Stadtbauamt, an das Grundbuchamt und an die Liegenschaftenverwaltung.

Chur, den 30. Januar 1951

Für den Stadtrat

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. Ant. Schädler

sig. Caflisch.